

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

29. Verordnung vom 22.07.1824 publ. 29.07.1824

dahin abgeändert worden: daß den Mitgliedern der Regierung nur eine gleiche Verpflichtung mit den Mitgliedern anderer höherer Collegien auferlegt ist, und die Prüfungs-Commission, wenn es der Turnus mit sich bringt, auch zwey Mitgliedern anderer Collegien aufgetragen werden kann; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

29) Cammer-Bekanntmachung vom 22sten July 1824., publ. am 29sten ejd.

Verbot der nicht nach dem Conventionsfuße, sondern ungleich geringhaltiger, ausgeprägten Silber-Münzsorten.

Es ist bemerkt worden, daß Versuche gemacht werden, die alten nicht nach dem Conventionsfuß sondern ungleich geringhaltiger ausgeprägten Silber-Münzsorten, die in dem vormals Münsterschen Landestheil bereits nach der Cammer-Publication vom  $\frac{1}{2}$ <sup>6</sup>/<sub>2</sub>sten November 1821. bey den herrschaftlichen und öffentlichen Cassen nicht mehr angenommen werden dürfen, und in den benachbarten Staaten ganz verboten sind, jetzt im ältern Theil dieses Herzogthums, wo sie niemals Cours gehabt haben, dem hiesigen und Preussischen Conrant gleich, in Umlauf zu bringen. Die Cammer sieht sich hiedurch veranlaßt, in Einverständniß mit der Herzoglichen Regierung, alle Einwohner des ältern Theils des Herzogthums und der Erbherrschaft Tever